

## Statuten

### von ProTalent Steiermark

### Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen (hohen) Begabungen

#### §1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ProTalent Steiermark - Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen (hohen) Begabungen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit primär auf die Steiermark. Kooperationen in ganz Österreich und auch international werden angestrebt.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich, bedarf jedoch eines Beschlusses der Generalversammlung.
- (5) Der Verein ist überparteilich, nicht konfessionell und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### §2: Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen (hohen) Begabungen im ganzheitlichen Sinn.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen (hohen) Begabungen
  - Beratung und Unterstützung von Eltern
  - Unterstützung von Pädagog:innen, insbesondere Absolvent:innen von ECHA-Ausbildungen
  - Durchführung von Veranstaltungen, Kursen, Seminaren und Workshops
  - Organisation von Projekten zur Begabungsförderung
  - Kooperation mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Universitäten und Organisationen
  - Förderung wissenschaftlicher und pädagogischer Arbeiten
  - Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
  - nationale und internationale Vernetzung von Initiativen

### §3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

#### (1) Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge, Seminare und Workshops
- Beratungsangebote, Coaching und Mentoring
- Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pädagog:innen
- Publikationen und Informationsmaterial
- Kooperationen mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Organisation begabungsfördernder Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit

#### (2) Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Sponsoring
- (Öffentliche) Fördermittel
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

### §4: Arten der Mitgliedschaft

#### (1) Ordentliche Mitglieder

Personen, die entweder den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten oder sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen

#### (2) Fördermitglieder

Personen oder Organisationen, die den Verein insbesondere finanziell unterstützen

#### (3) Ehrenmitglieder

Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## §5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- rechtsfähige Personengesellschaften

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## §6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- automatischen Austritt mit Beendigung des laufenden Kalenderjahres bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Kalenderjahr
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)

(1) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden und wird mit Ende des laufenden Monats wirksam.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen bei:

- grober Verletzung der Mitgliedspflichten
- unehrenhaftem Verhalten

(3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

## §7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder dürfen an Veranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen nutzen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die aktuelle Version der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder haben das Recht in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden. Alternativ kann mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese Informationen unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. Der Vorstand hat in einem solchen Fall die Information binnen vier Wochen an die Mitglieder zu übermitteln.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Interessen des Vereins zu fördern
- die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten
- die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen
- alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte

## **§8: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- die Schlichtungseinrichtung

## **§9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt:

- auf Beschluss des Vorstands
- auf Beschluss der Generalversammlung
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen
- auf Beschluss eines Kurators

(4) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Die Generalversammlung kann auch online oder hybrid stattfinden.

(6) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse über

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

(10) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(12) Anträge von Mitgliedern sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail) einzureichen.

## §10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl und Enthebung des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

## §11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Obfrau/Obmann und deren/dessen Stellvertretung
- Schriftführer:in und deren/dessen Stellvertretung
- Kassier:in und deren/dessen Stellvertretung

- (2) Die Funktionsperiode beträgt 2 Jahre.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitglieds ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (5) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter\*in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## §12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Durchführung der Vereinsprojekte

### §13: Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein wird nach außen durch die Obfrau / den Obmann vertreten.
- (2) Schriftliche Dokumente des Vereins bedürfen der Unterschrift von:
  - Obfrau/Obmann und Schriftführer:in
- (3) Finanzangelegenheiten benötigen die Unterschrift von:
  - Obfrau/Obmann und Kassierer:in
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter:innen.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

### §14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Sie prüfen die finanzielle Gebarung des Vereins, insbesondere im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (5) Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

### §15 Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung eingerichtet.
- (2) Diese besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Sie entscheidet nach Anhörung aller Parteien nach bestem Wissen und Gewissen.

## §16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem gemeinnützigem Zweck insbesondere im Bereich Bildung oder Kinder- und Jugendförderung zuzuführen.